

Im Folgenden auch: „SMB“

## 1. Allgemeines

1.1. Allen Lieferungen und Leistungen seitens SMB liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SMB zustande, spätestens mit Beginn der Leistungsausführung durch SMB.

1.2. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

1.3. SMB behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. SMB verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## 2. Preise

2.1. Bei steigenden Selbstkosten infolge von Lohn- oder Materialkostensteigerungen behält sich SMB eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Kaufpreise vor. Ist der Besteller kein Kaufmann, so ist eine Erhöhung der Preise nur möglich, wenn die Lieferung erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

2.2. Die Preise sind Nettopreise ab Werk. Sie schließen nicht die Fracht, Verpackung, Versicherung sowie Umsatzsteuer ein. Die Fakturierung erfolgt in Euro.

2.3. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrundeliegenden Auftragsdaten (insbesondere Zeichnungen, Daten zum Trägerfahrzeug oder Konstruktionspläne) unverändert bleiben.

## 3. Zahlung, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

3.1. Aufträge im Wert bis zu 750,- EUR werden vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung Zug um Zug per Nachnahme oder per Vorkasse geliefert und gezahlt.

3.2. Bei Aufträgen mit einem Warenwert (ohne USt und Nebenkosten) ab 25.000,- EUR sind 1/3 des Rechnungsbetrages zahlbar unmittelbar nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Ware versandbereit ist, jedoch vor Lieferung, der Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.

3.3. Bei allen anderen Aufträgen sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind vom Käufer - vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung - ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt), spätestens binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt an den Verkäufer zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit ist der Geldeingang auf dem Konto SMB maßgeblich.

3.4. Rechnungen für Serviceleistungen und Wartungsarbeiten sind rein netto zahlbar sofort nach Rechnungserhalt.

3.5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei Wechsel- und Scheckzahlungen wird Skonto nicht gewährt.

3.6. Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt SMB vorbehalten. Bei Nichteinhaltung langfristiger Zahlungsvereinbarungen wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug gerät.

3.7. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

## 4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch SMB setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen Anbaumaße und Antriebsanschlüsse oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SMB die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Für Lieferverzögerungen in Folge von höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren, von SMB nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebseinstellungen, Verzögerung oder Ausfall bei Zulieferern, übernimmt SMB keine Haftung. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung. Der Besteller, der Verbraucher ist, hat auch innerhalb der verlängerten Lieferfristen das Recht zum Rücktritt gemäß der gesetzlichen Regelung (§§ 437 Nr. 2, 440 BGB), insbesondere, weil der ursprüngliche Liefertermin nicht eingehalten werden konnte.

4.3. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Bestellers liegen, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen.

4.4. Der Versand erfolgt durch einen durch SMB auszuwählenden Spediteur bzw. Frachtführer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die fehlerhafte Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers und die Verpackung haftet SMB nicht, soweit nicht SMB oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

4.5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers später als vereinbart ausgeführt, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk SMB, mindestens aber 0,5% des Rechnungswertes für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden in dieser Höhe sei nicht oder in geringerer Höhe entstanden.

## 5. Gefahrübergang, Abnahme

Ist der Besteller kein Verbraucher, so gilt folgendes:

5.1. Die Gefahr geht vorbehaltlich Satz 3 auf den Besteller über, sobald SMB ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat, spätestens jedoch sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMB noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Einweisung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Liefertermin, hilfsweise nach der Meldung von SMB über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller, der kein Verbraucher ist, darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die SMB nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

5.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## 6. Rücktritt/ Kündigung

Der Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Besteller ist – vorbehaltlich der Regelungen in 8.1.3 - ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn SMB, einer ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Grund für den Rücktritt oder die Kündigung zu vertreten hat.

## 7. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsmöglichkeit bei Insolvenz

7.1. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung von SMB gegen den Besteller behält sich SMB bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend Vorbehaltsware genannt) vor.

7.2. Der Besteller ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Kaufsache zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Besteller dazu verpflichtet, auf das Eigentum von SMB hinzuweisen und SMB unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.

7.3. Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe des Brutto-Rechnungswertes an SMB ab.

7.4. Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu betreiben und zu nutzen und die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

7.5. Verändert der Besteller die Vorbehaltsware, erfolgt die Veränderung im Namen und für Rechnung von SMB als Hersteller. SMB erwirbt an der neuen Sache unmittelbar Eigentum. Erfolgt die Veränderung mit Stoffen/Geräten mehrerer Eigentümer, so erwirbt SMB einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware. Erwirbt SMB Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet SMB dem Besteller sein Eigentum oder seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.

7.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Bestellers verbunden oder vermischt und ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, übereignet der Besteller SMB einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware unter der auflösenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung.

7.7. Veräußert der Besteller die neue Sache bzw. die durch Veränderung oder Vermischung entstandene Sache, tritt der Besteller SMB schon jetzt zur Sicherung der Kaufpreisforderung die ihm gegen den Erwerber dieser Sache zustehende Forderung an SMB ab. Für den Fall, dass SMB an dieser Sache einen Miteigentumsanteil erworben hat, tritt der Besteller SMB die Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils ab.

7.8. SMB ermächtigt den Besteller, die an SMB abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung SMB einzuziehen.

7.9. Kommt der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, hat SMB das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Besteller die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

7.10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 20%, ist SMB auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

7.11. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt SMB vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 8.1 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet SMB unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 9 und vorbehaltlich der nachstehenden Gewährleistungsvoraussetzungen- Gewähr wie folgt:

8.1.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von SMB nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist SMB unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SMB.

8.1.2. Zur Vornahme aller SMB notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit SMB die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist SMB von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SMB sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SMB Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Diese Ziffer findet keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

8.1.3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn SMB - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller, der kein Verbraucher ist, lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 9 dieser Bedingungen.

## 8.2 Gewährleistungsvoraussetzungen

SMB leistet - vorbehaltlich anderslautender einzelvertraglicher Vereinbarung - Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese umfasst nicht Fehler oder Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht fachgerechte Installation oder Inbetriebnahme durch den Besteller. Zur Vermeidung derartiger Fehler sind die fachgerechte Inbetriebnahme der Maschinen anhand der jeweiligen Betriebsanleitung oder einer Werkseinweisung durch einen von SMB extra geordneten Monteur und die fachgerechte Bedienung erforderlich.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind alle ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendungen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder grobe Bedienungsfehler.

## 9. Haftung

9.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet SMB - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die SMB arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit SMB garantiert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- f. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SMB auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 10. Verjährung

Ist der Besteller kein Verbraucher, verjähren sämtliche seiner Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen mit Ablauf von 12 Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und seiner Verweisungsnormen. Bei unterschiedlicher Fassung der Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.

11.2. Ist der Besteller kein Verbraucher, so gilt: Leistungsort ist Bad Sobernheim. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung ist Bad Sobernheim. SMB ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

11.3. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>

11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmung entsprechend.